Berlin, den 16.04.2011

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

SULFURCELL Solartechnik GmbH ./.
Geschäftsnummer DR II 169/11 4 O 66/11
Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung am 13.4.2011

Sehr geehrter

mit dem Ablauf des oben genannten Termins und mit Ihrem Verhalten bin ich nicht einverstanden. Bei allem Respekt vor dem Landgericht Berlin und vor Ihrem Richteramt, aber unter einer rechtsstaatlich fairen, sachlichen und objektiven Verhandlung stelle ich mir etwas ganz anderes vor.

Zur Dokumentation möchte ich hier den Ablauf der Verhandlung aus meiner Sicht zusammenfassend schildern. Im Verlauf glaubten Sie mich belehren zu müssen, dass man sich an die zuständigen Stellen zu richten hat, sofern Grund zu der Annahme besteht, dass Missstände vorliegen. Sie haben völlig Recht. Deshalb werde ich diesen Brief in Kopie auch der Justizsenatorin des Landes Berlin und dem Präsidenten des Landgerichts Berlin vorlegen.

Am 13.4.2011 sollte der Widerspruch zu einer einstweiligen Verfügung vom 4.2.2011, die Sie nach Antrag der Firma Sulfurcell vom 2.2.2011 erlassen hatten, verhandelt werden. Inzwischen liegt der schon mündlich angekündigte Beschluss der Bestätigung dieser einstweiligen Verfügung mit Datum vom 13.4.2011 auch in Schriftform vor.

Anlass für die einstweilige Verfügung waren zwei von mir an die Deutsche Bank gerichtete Schreiben vom 3.8. und 29.12.2010. Mit der Verfügung wurde mir die Wiederholung von elf in diesen Briefen genannten Äußerungen, die sich auf die Firma Sulfurcell beziehen, einstweilig verboten.

Meine Erwartung war, dass im Rahmen des Termins am 13.4.2011 der Wahrheitsgehalt dieser Aussagen geprüft werden würde. Das wäre leicht durch Abgleich der einzelnen Aussagen mit den zahlreichen vorliegenden Ausführungen und Belegen möglich gewesen. Der Termin am 13.4.2011 ist jedoch anders verlaufen.

Es ist für mich nicht erkennbar, dass tatsächlich das Ziel verfolgt wurde, den Wahrheitsgehalt der einzelnen Aussagen zu überprüfen oder eine gütliche Einigung herbeizuführen. Stattdessen liegen aus meiner Sicht Hinweise vor, dass das Gericht schon zu Beginn der Verhandlung eine vorgefasste Meinung zu Gunsten der Antragstellerin vertreten hat. Teilweise haben Sie sich aus meiner Sicht deutlich parteiisch und wie ein zweiter Anwalt der Antragstellerin verhalten. Für mich war deutlich ersichtlich, dass Sie nur sehr geringes Interesse daran hatten, meinen Sachvortrag zu verstehen, und die von mir vorgelegten Belege mit in die Bewertung einzubeziehen.

Das Gespräch verlief zum größten Teil kursorisch und folgte keiner für mich nachvollziehbaren Logik. Zunächst nahmen Sie Rücksprache mit den Vertretern der Antragstellerin. Sie vergewisserten sich, ob der Beschluss vom 4.2.2011 aus Sicht der Antragsteller kurzfristig genug ergangen war. Das wurde bejaht. Sie fügten hinzu, dass Sie sich bemüht hätten, dem Antrag vom 2.2.2011 so schnell wie möglich stattzugeben. Sie bemerkten geradezu selbstgefällig sinngemäß, dass es leider trotz aller Anstrengungen ihrerseits nicht möglich war, eine Bearbeitungszeit von weniger als 2 Tagen zu erzielen.

Allein diese Einleitung ist aus meiner Sicht ungeheuerlich und zeigt die Voreingenommenheit des Gerichts. Das Gericht hat auf mich den Eindruck vermittelt, es sei eine Art Serviceprovider für bestimmte Antragsteller, deren Wünschen es eilfertig und möglichst umgehend nachzukommen versuche. Spiegelt dieser Vorgang das Selbstverständnis des Landgerichts Berlin wieder?

Ohnehin war die Eilbedürftigkeit des Antrags vom 2.2.2011 zweifelhaft. Aus meiner Sicht hätte das auch für das Gericht erkennbar sein müssen. Zudem ist zweifelhaft, dass der Antragstellerin durch die Briefe tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Das wurde von der Antragstellerin selbst weder betont noch ausdrücklich angeführt. Auch ist der Streitwert hier recht niedrig veranschlagt. Warum das Gericht in diesem Fall eine besondere Dringlichkeit festgestellt hat und außerdem geradezu übereifrig dem Antrag der Antragsteller stattgegeben hat ist weder nachvollziehbar noch entspricht dies meiner Vorstellung von einer rechtsstaatlichen Justiz.

Zu Beginn der Verhandlung legten die Vertreter der Antragsteller dem Gericht einige Belege vor. Dazu bemerkten Sie, dass die Unterlagen nicht geheftet waren und baten darum, derartige Unterlagen künftig geordnet und geheftet einzureichen. Das war die einzige „kritische" Anmerkung im gesamten Sitzungsverlauf, die Sie in Richtung der Antragsteller äußerten.

Anschließend fassten Sie die Vorgeschichte in einigen Sätzen zusammen und fragten mich nach den Beweggründen für mein Engagement in dieser Sache. Ich versuchte auszuführen, dass ich einerseits ein fachliches Interesse verfolge. Die Entwicklung der Firma Sulfurcell ist aus fachlicher Sicht sehr interessant. Derzeit arbeite ich auch an einem Sachbuch über die Geschichte der Firma.

Weiter habe ich vorgetragen, dass ich in diesem Fall ein großes öffentliches Interesse sehe. Die Firma Sulfurcell ist nicht nur maßgeblich, sondern entscheidend mit öffentlichen Mitteln gefördert worden. Die Firmenleitung hat mehrfach öffentlich mitgeteilt, dass die Gründung der Firma ohne die Mithilfe der öffentlichen Hand überhaupt nicht erfolgt wäre. Ich bin der Meinung, dass die Öffentlichkeit nicht zuletzt deshalb einen Anspruch darauf hat, über die Entwicklung und die Erfolgsaussichten dieser Unternehmung angemessen informiert zu werden.

Unmittelbar darauf hielten Sie mir vor, dass Sie meinen Vortrag für unglaubwürdig hielten. Sie warfen mir massiv, ohne weitere Begründung und im weiteren Verlauf noch mehrfach vor, aus einem „Rachemotiv" heraus zu handeln.

Eine derartige Gesprächseröffnung an einem Gericht eines Rechtsstaats in einer derartigen Sache ist aus meiner Sicht ganz und gar unglaublich. Dem Gericht lagen zahlreiche Belege und sachlich fundierte Ausführungen vor. Dem Gericht lag meines Wissens kein einziger Hinweis vor, der auf unlautere Motive meinerseits hindeutete. Es waren zahlreiche Widersprüche in der Sache unmittelbar ersichtlich, zahlreiche Fragen drängen sich unmittelbar auf. Wie kommen Sie dazu, mich gleich zu Beginn der Verhandlung in derartiger Art und Weise anzugehen und unter Druck zu setzen?

Sofern Sie sich nicht vorstellen können, dass sich Fachleute für Themen ihres Fachgebiets interessieren, und dass es Bürger gibt, die zumindest gelegentlich an das öffentliche Interesse denken, so liegt das vielleicht an mangelnder Phantasie ihrerseits. Das berechtigt Sie jedoch keineswegs, einen unbescholtenen Bürger, der Ihnen zum ersten Mal gegenübertritt, in den ersten Minuten einer Güteverhandlung derart unter Druck zu setzen. Statt ein unlauteres Motiv an den Haaren herbeizuziehen und mir zu unterstellen, wäre es schlicht ihre Pflicht gewesen, sich mit den zahlreichen Fakten und Belegen und den sehr naheliegenden Fragen in dieser Sache zu befassen.

Es versteht sich von selbst, dass angesichts einer derartigen Gesprächseröffnung auszuschließen ist, dass das Gericht tatsächlich das in der Ladung genannte Ziel einer gütlichen Einigung der Parteien angestrebt hat oder zu befördern gewillt war. Mit einer solchen Eröffnung haben Sie sich als Vermittler zur Förderung einer gütlichen Einigung disqualifiziert. Statt eine mögliche gütliche Einigung der Parteien zu unterstützen, haben Sie mit Ihrem Verhalten diesen Weg sogar verbaut. Es stellt sich die Frage, ob das Gericht bewusst versucht hat, hier diese Lösungsmöglichkeit auszuschließen.

Im weiteren Verlauf wurde erkennbar, dass das Gericht nur unzureichend mit den vorgelegten Unterlagen vertraut war. Sie waren nicht einmal ausreichend über meine fachlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen unterrichtet. Mehrfach musste ich darauf hinweisen, dass ich zwei Berufsabschlüsse vorweisen kann und über umfangreiche Berufserfahrungen verfüge, die für die Firma Sulfurcell sehr wertvoll gewesen wären. Sie waren offenbar nicht im Bilde, dass ich auch ausgebildeter Informatiker bin und über mehr als 10 Jahre Berufserfahrung als Angestellter Informatiker mehrerer Industriebetriebe verfüge. Schließlich überzeugten Sie sich durch einen Blick in die Unterlagen und durch Rückfrage davon, dass ich tatsächlich über diese Qualifikationen und Erfahrungen verfüge.

Am 16.2.2011 habe ich ein weiteres Schreiben an die Deutsche Bank gerichtet. Dieses Schreiben habe ich dem Gericht ungefragt vorgelegt. Ohne konkret zu werden, warfen Sie mir weiter vor, dass Sie dieses Schreiben als Verstoß gegen die einstweilige Verfügung vom 4.2.2011 betrachten könnten und mich mit einem Ordnungsgeld oder einer Gefängnisstrafe maßregeln könnten. Sie haben diese Drohung jedoch nicht weiter begründet. Insbesondere haben Sie nicht ausgeführt, welche der von den Antragstellern angemahnten Äußerungen ich in dem Brief an welcher Stelle angeblich wiederholt haben soll.

Selbstverständlich habe ich bei der Verfassung dieses Briefes sorgfältig darauf geachtet, nicht gegen die einstweilige Verfügung zu verstoßen und mich außerdem dahingehend beraten lassen. Für wie blöd halten Sie mich eigentlich? Glauben Sie wirklich, dass ich bewusst gegen eine einstweilige Verfügung verstoße, damit eine hohe Strafe riskiere und den entsprechenden Beweis auch noch ungefragt einem Gericht vorlege? Ich gehe nicht davon aus, dass Sie mich für derart dumm halten. Vielmehr sind ihre Vorhaltungen in diesem Fall aus meiner Sicht als Drohgebärde zu bewerten, mit der ich aus mir nicht bekannten Gründen eingeschüchtert werden sollte.

Die Deutsche Bank ist als Hausbank der Firma Sulfurcell eine Hauptbeteiligte in dieser Sache. In der Hinsicht gibt es einige offene Fragen, denen ich weiter nachgehen werde, auch wenn dies dem Landgericht Berlin nicht gefallen sollte. Wie in den Ihnen vorliegenden Unterlagen ausgeführt, hat die Deutsche Bank inzwischen öffentliche Äußerungen über die Firma Sulfurcell, die von mir angesprochen worden sind, von ihrer Internetseite entfernt. In einem Artikel, der jetzt nicht mehr auf ihren Internetseiten abrufbar ist, hat die Deutsche Bank das Management Sulfurcells als „Sonnengötter von Adlershof" bezeichnet. Die Solarmodule werden als „wegweisend" und die Firma selbst als „internationaler Trendsetter" beurteilt.

Es wäre wohl mehr als peinlich für die Deutsche Bank, wenn sich beispielsweise herausstellen sollte, dass Sulfurcell seine ohnehin leistungsschwachen Module schon seit 2008 gar nicht mehr ernsthaft vermarktet. Es ist naheliegend, dass die Deutsche Bank den Antrag auf einstweilige Verfügung vom 2.2.2011 veranlasst oder sogar von den Antragstellern verlangt hat. Ich werde darauf hinarbeiten, dass diese und weitere Fragen geklärt werden, auch wenn das Landgericht Berlin all diese Dinge nicht zu interessieren scheinen.

Die vorgelegten Belege wurden im gesamten Sitzungsverlauf nur unzureichend berücksichtigt. Keiner der mit dem Schriftsatz vom 11.4.2011 eingereichten Belege wurde konkret besprochen und bewertet. Mein Eindruck ist, dass insbesondere die Besprechung der Aussagen der einstweiligen Verfügung, die besonders deutlich belegt werden können, durch das Gericht bewusst vermieden wurde.

Beispielsweise wurde dem Gericht eine umfangreiche Dokumentation über die öffentliche Selbstdarstellung der Firma Sulfurcell vorgelegt. Es ist leicht erkennbar, dass die Firma ab Juli 2008 eine regelrechte Desinformationskampagne gestartet hat. Wer das angesichts der vorliegenden Dokumentation angeblich nicht erkennt, der will dies meiner Ansicht nach nicht erkennen. Diesbezüglich halte ich Ihnen vor, bewusst die Augen verschlossen zu haben.

Es stellt sich die Frage, warum das Gericht angeblich nicht in der Lage war zu erkennen, dass Sulfurcell seit 2008 oftmals bodenlosen Blödsinn oder leicht als Unwahrheiten zu erkennende Aussagen verbreitet hat. Warum war das Gericht nicht in der Lage, beispielsweise durch einfachen Abgleich von Tabellen oder den Vergleich einiger Zahlen festzustellen, dass die Firma Sulfurcell in den letzten Jahren immer wieder Unwahrheiten verbreitet hat, die teilweise nur als vorsätzliche Täuschung der Öffentlichkeit bewertet werden können? Die aus meiner Sicht einzig mögliche Antwort lautet, dass das Gericht die Schlussfolgerungen, die sich einem objektiven Betrachter des Belegmaterials geradezu aufdrängen würden, nicht ziehen wollte.

Statt die Klärung der Sachfragen zu betreiben, haben Sie mir sinngemäß und geradezu vorwurfsvoll vorgehalten, wer ich denn sei, dass ich mir zur Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Firma Sulfurcell überhaupt eine Meinung zutraue. Dazu ist schlicht festzustellen, dass ich über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen und besonders umfangreiches Wissen in diesem speziellen Fall verfüge. Ich werde mir sicher auch in Zukunft nicht verbieten lassen, meine Berufe auszuüben und auf den Feldern, auf denen ich kompetent bin, tätig zu sein, noch werde ich mir dies nahelegen lassen.

Ihre Äußerung betrachte ich außerdem als Verweis auf das Ansehen meiner Person. Es ist richtig, dass ich über keinen akademischen Doktortitel verfüge und auch kein Mitglied einer angesehen Organisation bin. Mein Status und Ansehen in dieser Gesellschaft mag nicht besonders hoch sein. Es ist jedoch allgemein bekannt, dass dies ein Richter bei der Bewertung von Sachverhalten und bei der Urteilsfindung nicht zu berücksichtigen hat. Ich halte Ihnen vor, dass Sie mit der oben genannten Äußerung gegen diese rechtsstaatliche Grundregel richterlichen Verhaltens verstoßen haben.

Wahrscheinlich hat das Gericht durch seine Verhandlungsführung die Vertreter der Antragstellerin ermutigt, sich sogar in diffamierender Art und Weise über meine Person auszulassen. Die Vertreter der Antragstellerin behaupteten gegen Ende der Verhandlung wider besseres Wissen, dass mir notwendige Qualifikationen weitgehend fehlen würden, und dass ich Verschwörungstheorien verfolgen würde. Sie haben diese unsachlichen und ehrverletzenden Äußerungen kommentarlos zugelassen.

Das Wort ungeheuerlich soll nicht überstrapaziert werden, aber anders ist dieser Vorgang wohl kaum zu bewerten. Es ist sicher noch nicht allzu oft vorgekommen und erst recht nicht in der Zivilprozessordnung vorgesehen, dass ein Gericht in einer Güteverhandlung durch seine Verhandlungsführung die Antragsteller ermuntert, den Antragsgegner mit diffamierenden Äußerungen zu überziehen.

Insgesamt ist der Verlauf der Sitzung vom 13.4.2011 aus meiner Sicht nicht akzeptabel. Diese Art der „Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung" entspricht meiner Ansicht nach nicht dem, was in einem sachgerechten und rechtsstaatlichen Rahmen selbstverständlich sein müsste.

Selbst wenn alle in der Verfügung vom 4.2.2011 genannten Aussagen tatsächlich unwahr sein sollten, hätte das schlicht auf sachliche Art und Weise festgestellt werden können. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die unangemessene Vorgehensweise des Gerichts sowie die gegen meine Person gerichteten massiven Einschüchterungsversuche, Androhungen von Geld- bzw. Gefängnisstrafen und die Diffamierungen einen

bestimmten Zweck erfüllen sollten, über den hier nicht spekuliert werden soll. Ich werde allerdings darauf hinwirken, dass die Hintergründe dieser Verhandlung vom 13.4.2011 aufgeklärt werden und ggf. auch von Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Sollte für mich nicht erkennbar werden, dass das Landgericht Berlin von sich aus aufklärend oder anderweitig konstruktiv tätig wird, dann werde ich außerdem meine Dokumentation der öffentlichen Verlautbarungen über die Firma Sulfurcell im Internet veröffentlichen und die Allgemeinheit zur Sammlung weiterer derartiger Verlautbarungen mit Datum und Quellenangabe aufrufen. Ähnlich wie im Fall zu Guttenberg werden die einzelnen Aussagen dann den tatsächlichen Sachverhalten gegenüberzustellen sein, um den jeweiligen Wahrheitsgehalt zu ermitteln. Dadurch sollte sich ein deutliches Bild der öffentlichen Selbstdarstellung der Firma ergeben.

Außerdem werde ich Betreiber von Sulfurcell-Anlagen dazu aufrufen, Erfahrungen und Daten ihrer Solaranlagen öffentlich mitzuteilen.

Ferner werde ich die von Sulfurcell am 18.1.2011 und die von der Deutschen Bank von den jeweiligen Internetseiten entfernten Dokumente der Öffentlichkeit wieder zugänglich machen und zur Diskussion stellen.

Ich meine, dass dies eine faire Vorgehensweise wäre, die die Interessen und Rechte aller Beteiligten berücksichtigt. Auf diese Weise könnte sich jeder Interessierte dann selbst eine Meinung bilden. An anderer Stelle habe ich schon darauf hingewiesen, dass meiner Ansicht nach nicht nur die Rechte der Firma Sulfurcell, sondern auch die Rechte der Allgemeinheit und meiner Person schützenswert und zu berücksichtigen sind. Es ist erstaunlich, dass es offenbar notwendig ist, dass auf diese Selbstverständlichkeit hier abschließend hingewiesen werden muss.

Mit freundlichem Gruß

Berlin, den 18.04.2011

Landgericht Berlin
Tegeler Weg 17-21

10589 Berlin

SULFURCELL Solartechnik GmbH ./.
Geschäftsnummer DR II 169/11 4 O 66/11
Termin zur Güteverhandlung und zur mündlichen Verhandlung am 13.4.2011

Ergänzung zum Schreiben vom 16.4.2011

Sehr geehrter

dem Schreiben vom 16.4.2011 möchte ich hier eine Erweiterung hinzufügen.

Im Verhandlungsverlauf kam die Rolle der Deutschen Bank zur Sprache. Wie in den dem Gericht vorliegenden Unterlagen ausgeführt ist sehr naheliegend, dass die Deutsche Bank bis Januar 2011 mit den Vorbereitungen eines Börsengangs der Firma Sulfurcell befasst war.

Weiterhin ist sehr naheliegend, dass die Deutsche Bank veranlasst oder sogar von der Antragstellerin verlangt hat, auf juristischem Weg gegen mich vorzugehen. Entsprechende Ausführungen lagen Ihnen vor. Die Deutsche Bank hat ein starkes Motiv, dass gegen mich vorgegangen wird, da sie sich öffentlich mehrfach sehr deutlich positiv über die Firma Sulfurcell geäußert hat. Inzwischen hat die Deutsche Bank auch alle Hinweise auf die Firma Sulfurcell und einen von mir angesprochenen Artikel über die Firma von ihren Internetseiten entfernt.

Das Gericht hat aus meiner Sicht deutlich gemacht, dass es sich auf diese Argumente und die Diskussion einer Beteiligung der Deutschen Bank wie dargelegt nicht einlassen wollte. Sie bewerteten meine Ausführungen diesbezüglich als abwegig. Sie wiesen darauf hin, dass Sie auch im Bankbereich tätig wären. Ihre Kompetenzen und Erfahrun-

gen hatte jedoch niemand bezweifelt. Ihre Bemerkung war vielmehr unangebracht und diente nicht der Wahrheitsfindung in diesem speziellen Fall.

Wie schon dargelegt wurden am 13.4.2011 im Rahmen der Verhandlung nur sehr wenige der dem Gericht vorliegenden Belege konkret besprochen. Eine Ausnahme war das von den Antragstellern als Anlage AS1 vorgelegte Dokument.

Die Vertreter der Antragstellerin erwähnten, dass ich gegen diesen Vertrag vom 18.8.2008 angeblich verstoßen hätte. Im Hinblick auf die Beurteilung des Wahrheitsgehalts der in der einstweiligen Verfügung vom 4.2.2011 genannten Aussagen ist die Anlage AS1 zunächst völlig irrelevant. Dennoch verwendete das Gericht relativ viel Zeit darauf, diese Unterlage zu besprechen.

Sie hielten das Blatt mit der Unterschrift für alle sichtbar hoch und fragten mich, ob das meine Unterschrift sei, obwohl ich schon bestätigt hatte und zu keinem Zeitpunkt strittig war, dass ich dieses Papier unterzeichnet habe. Sie wollten wissen, wie ich dazu käme, gegen diese Vereinbarung zu verstoßen, und Sie blafften mich regelrecht an, dass man sich an unterschriebene Verträge gefälligst zu halten habe.

Sie verhielten sich so, als hätte schon zweifelsfrei festgestanden, dass ich gegen diese Vereinbarung tatsächlich verstoßen habe. Das war jedoch keineswegs abschließend geklärt. Meiner Ansicht nach hätte ein unbeteiligter Beobachter den Schluss ziehen können, dass Sie mich so einschätzen, dass ich allgemein kein vertrauenswürdiger Vertragspartner bin. Sie haben mich in diesem Fall regelrecht vorgeführt. Diese Vorgehensweise war meiner Ansicht nach unangemessen und ehrverletzend meiner Person gegenüber. Dagegen verwahre ich mich.

Ich habe versucht, dem Gericht die Umstände der Unterzeichnung dieses Dokuments zu erläutern. Dazu ist mir jedoch nicht ausreichend Gelegenheit gegeben worden. Deshalb möchte ich die in dem Zusammenhang relevanten Vorgänge hier darlegen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Firma Sulfurcell schon im Frühjahr 2007 die Stelle des IT-Leiters zu besetzen hatte (Anlage 1). Angesichts der sehr ambitionierten Geschäftspläne waren die Akquise und langfristige Bindung von qualifiziertem Personal unternehmenskritische Aufgaben. Speziell im IT-Bereich verfügte die Firma nur über unzureichende Ressourcen.

Es ist weiterhin unstrittig, dass ich mich auf die von der Firma ausgeschriebene Stelle förmlich mit allen üblichen Unterlagen beworben habe (Anlage 1).

Mündlich sind im September 2007 einige Rahmenbedingungen der geplanten Zusammenarbeit vereinbart worden. Im Vertrauen darauf, von der Leitung Sulfurcells angemessen behandelt zu werden, ließ ich der Firma die Freiheit, einen Vertragsentwurf zu formulieren und mir vorzulegen.

Erst am 20.11.2007 ist mir ein erster Vertragsentwurf vorgelegt worden (Anlage 2). Dieser Entwurf entsprach jedoch weitgehend nicht den mündlichen Vereinbarungen. Insbesondere enthielt dieser Entwurf zahlreiche Klauseln mit denen mir weitreichende Pflichten auferlegt werden sollten, die zuvor überhaupt nicht besprochen worden waren.

Zudem fehlte die Festschreibung einiger Vereinbarungen, die zuvor einvernehmlich besprochen worden waren.

Laut diesem Vertragsentwurf sollte Sulfurcell auch das Recht erhalten mir Vertragsstrafen aufzuerlegen, sofern sich der Fortschritt eines bestimmten IT-Projekts, das die Firma hauptsächlich mit eigenem fest angestelltem Personal durchführen wollte, verzögern würde. Der Text kann meines Erachtens so interpretiert werden, dass ich der Firma Sulfurcell auch Garantien und Nachbesserungspflichten für Leistungen zugestehen sollte, die von Mitarbeitern der Firma erbracht werden sollten.

Insgesamt war der Vertragsentwurf als Entwurf eines Werkvertrags zu bewerten, was so zuvor nicht vereinbart worden war und auch nicht dem Bedarf der Firma Sulfurcell entsprach. Aus einer Nachricht der anwaltlichen Vertretung an die Firmenleitung erschließt sich, dass die Firma zumindest lange Zeit versucht hat, mich zur Unterzeichnung einer Vereinbarung mit „Werkleistungscharakter" zu bewegen (Anlage 3).

Das war absprachewidrig. Ich interpretiere das so, dass ich diesbezüglich von der Firma hintergangen worden bin. Mein Entgegenkommen und mein sehr weitreichendes Vertrauensverhältnis zur Firmenleitung sind offenbar mit dem Ziel ausgenutzt worden, absprachewidrig für die Firma möglichst weitreichende Vorteile und Garantien durchzusetzen.

Insgesamt sind mir drei Vertragsentwürfe vorgelegt worden, der letzte am 29.5.2008. Dieser nahezu unterschriftsreife Entwurf ist zu keinem Zeitpunkt besprochen worden. Die Firmenleitung hat eine abschließende Besprechung immer wieder hinausgezögert. Zuletzt sind mir weitere Verhandlungen am 17.8.2008 schriftlich zugesagt worden (Anlage 4).

Es wurde mir ein Gespräch zur Abstimmung der letzten Details und Unterzeichnung bis etwa Ende August 2008 in Aussicht gestellt. Diese Zusage hat die Firmenleitung jedoch nicht eingehalten. Bis zu meiner Kündigung am 29.10.2008 habe ich die Firmenleitung mehrmals daraufhin angesprochen, bin jedoch jeweils vertröstet worden.

Der Ablauf der Vertragsverhandlungen erschließt sich ausreichend allein aus den schriftlichen Unterlagen. Inzwischen habe ich diesen Ablauf außerdem zusammenfassend eidesstattlich versichert. Das entsprechende Dokument lag dem Gericht am 13.4.2011 vor, ist im Verhandlungsverlauf jedoch unberücksichtigt geblieben (Anlage 5).

Es versteht sich von selbst, dass die Bewertung des Teilvertrags, der in der Verhandlung am 13.4.2011 als Anlage AS1 thematisiert worden ist, im Zusammenhang zu erfolgen hat.

Zunächst ist festzustellen, dass die Firmenleitung einige Klauseln offenbar nach eigenem gut dünken aus dem so gut wie unterschriftsreifen Entwurf vom 29.5.2008 herausgegriffen hatte und sozusagen zu einem eigenen Vertrag erklärt hatte.

Die in dem Teilvertrag genannten Klauseln waren unstrittig, und ich halte es grundsätzlich so, dass ich das, was mündlich vereinbart ist, auch schriftlich zusichere. Außer-

dem war die Unterzeichnung in diesem Fall ein sehr weitreichendes Entgegenkommen meinerseits. Ich hätte dies leicht mit dem Hinweis ablehnen können, dass eine Besprechung des Entwurfs vom 29.5.2008 überfällig war. Außerdem ist sachlich überhaupt nicht nachvollziehbar, wieso die Unterzeichnung bestimmter Klauseln am 17.8.2008 plötzlich sehr dringlich gewesen sein soll und die Unterzeichnung des Gesamtvertrags erst zwei Wochen später erfolgen sollte und zuvor von der Firmenleitung verschleppt worden war.

Ich durfte jedoch darauf vertrauen, dass die Firmenleitung sich an die in der Nachricht vom 17.8.2008 genannte Zusage halten würde. Wie inzwischen ersichtlich und ausreichend belegt ist, ist dieses Vertrauen jedoch offenbar missbraucht worden.

Dem Gericht ist offenbar entgangen, dass mir mit dem Teilvertrag vom 18.8.2008 ausschließlich Pflichten auferlegt und der Firma Sulfurcell ausschließlich Rechte und Vorteile zugesichert werden sollten. Ich stelle in Frage, dass dies überhaupt ein Geschäftsvertrag sein kann. Ein Vertrag dient nach allgemeinem Verständnis dem Zweck, die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gegenüberzustellen und zu dokumentieren. Üblicherweise besteht eine geschäftliche Transaktion immer aus Leistungen und Gegenleistungen beider Parteien. Entsprechend ist meines Erachtens allein deshalb das Dokument vom 18.8.2008 nicht als rechtsgültiger Vertrag zu betrachten.

Dass ich überhaupt meine Unterschrift unter ein derartiges Papier gesetzt habe, belegt nur mein besonderes Vertrauen in eine faire und absprachegemäße Behandlung durch die Firmenleitung. Das Dokument spricht also nicht gegen meine Vertrauenswürdigkeit als Geschäftspartner, sondern im Gegenteil für mein großes Entgegenkommen und für mein damaliges sehr großes Vertrauen in die Redlichkeit der Leitung Sulfurcells.

Deshalb und vor dem oben geschilderten Gesamtzusammenhang bin ich der Meinung, dass die in dem Papier genannten Vereinbarungen unwirksam und nicht rechtsgültig sind. Diese Rechtsauffassung habe ich den Gesellschaftern und der Leitung Sulfurcells schon am 15.1.2011 mitgeteilt (Anlage 7).

Die Möglichkeit einer Besprechung dieser strittigen Frage hat die Antragstellerin bisher nicht in Anspruch genommen. Auch ist mir nichts von einer juristischen Überprüfung durch die Antragstellerin bekannt. Bis zum Beweis des Gegenteils meiner Rechtsauffassung fühle ich mich deshalb nicht an die Vereinbarung vom 18.8.2008 gebunden.

Es spricht sicher nicht für die Antragstellerin, dass sie das Gericht weder in ihren schriftlichen Ausführungen, noch mündlich am 13.4.2011 darauf hingewiesen hat, dass die Rechtsgültigkeit des Teilvertrags vom 18.8.2008 strittig ist.

Das Verhalten der Antragstellerin im Rahmen der Vertragsverhandlungen bewerte ich in diesem Fall aus heutiger Sicht als hinterhältig. Offenbar war meine Kündigung am 29.10.2008 mit langer Hand vorbereitet. Ich sollte noch so lange weiter beschäftigt werden, bis der am 1.10.2008 von Sulfurcell fest eingestellte Mitarbeiter ausreichend von mir selbst eingearbeitet war, um dann meine Nachfolge anzutreten.

Unter Ausnutzung meines besonderen Vertrauensverhältnisses zu [redacted] hat die Firma dabei am 17.8.2008 offenbar planmäßig versucht, sich schriftlich bestimmte und wertvolle Zusicherungen und Rechte ohne die schriftliche Bestätigung der vereinbarten Gegenleistungen zu sichern. Mit der E-Mail bin ich offenbar planmäßig getäuscht worden. Tatsächlich plante die Antragstellerin zu dem Zeitpunkt gar nicht mehr, den Entwurf vom 29.5.2008 mit mir abschließend zu besprechen und zu unterzeichnen.

Es schlägt dem Fass den Boden aus, dass die Vertreter der Antragstellerin mich nunmehr unter Zuhilfenahme einer arglistig erschlichenen Unterschrift erfolgreich vor einem Gericht als nicht vertrauenswürdige Person hinstellen und gleichzeitig wiederum offenbar arglistig dem Gericht wichtige Hintergründe und die Tatsache, dass die Gültigkeit des Vertrags vom 18.8.2008 ohnehin strittig ist, vorenthält. Die Antragsteller haben hier nicht zum ersten Mal versucht, mich auf unredliche Art und Weise in ein schlechtes Licht zu rücken. Ich werde mir dies keinesfalls weiter gefallen lassen.

Auch wenn das Gericht von den Antragstellern nach meinem Dafürhalten hier bewusst hinters Licht geführt worden ist, ist mein Eindruck, dass das von der Antragstellerin eingebrachte Dokument AS1 gleichwohl von Ihnen als willkommener Anlass benutzt worden ist, um weiteren Druck auf mich auszuüben. Statt auf einem Beleg herumzureiten, der mit Blick auf den Wahrheitsgehalt der fraglichen Aussagen in der einstweiligen Verfügung vom 4.2.2011 ohnehin nicht relevant ist, hätte das Gericht meiner Ansicht den Antragstellern sehr viel näherliegende Fragen stellen müssen.

Insgesamt ergibt sich aus meiner Sicht dieses Bild der Verhandlung vom 13.4.2011:

Zunächst präsentierte sich das Gericht als eine Art Servicedienstleister, der dem Antrag der Antragsteller vom 2.2.2011 geradezu eilfertig nachgekommen ist.

Ohne für mich ersichtliche Begründung wurde mir sogleich und im Verlauf mehrfach ein „Rachemotiv" unterstellt. Nicht zuletzt aufgrund dieser aggressiven Eröffnung kann als ausgeschlossen gelten, dass das Gericht tatsächlich gewillt war, das in der Ladung genannte Ziel einer gütlichen Einigung der Parteien zu fördern.

Im Verlauf hat das Gericht mehrfach massiv Druck auf mich ausgeübt. Ohne für mich nachvollziehbare Begründung wurde mir angedroht, dass ein hohes Ordnungsgeld oder eine Gefängnisstrafe gegen mich verhängt werden könnte. Mehrfach bin ich durch das Gericht belehrt worden.

Das Gericht hat für meine Begriffe zu erkennen gegeben, dass es das Ansehen meiner Person in seine Bewertungen einfließen ließ.

Zahlreiche besonders relevante und aussagekräftige Belege sind nicht konkret besprochen worden. Möglicherweise wollte das Gericht nicht in die Situation geraten bestimmte Schlussfolgerungen ziehen zu müssen, die sich einem unvoreingenommenen Betrachter geradezu aufdrängen würden.

Auf die Diskussion einer sehr naheliegenden Beteiligung der Deutschen Bank in diesem Fall wollte sich das Gericht meiner Wahrnehmung nach nicht einlassen.

Bei der Darlegung eines Sachverhalts haben die Vertreter der Antragstellerin das Gericht offenbar arglistig getäuscht, indem wesentliche Fakten verschwiegen wurden, wahrscheinlich mit dem Ziel, meine Person in ein schlechtes Licht zu rücken.

Die unwahre Behauptung der Antragstellerin, dass ich gegen einen Vertrag verstoßen hätte, schien für das Gericht ein willkommener Anlass gewesen zu sein, weiter Druck auf mich auszuüben. In diesem Fall wurde mir nur unzureichend Gelegenheit gegeben, meine Position zu vertreten.

Abgesehen davon dass beanstandet wurde, dass die von der Antragstellerin vorgelegten Belege nicht geheftet waren, hat das Gericht nach meiner Erinnerung keine kritische Frage oder Nachfrage an die Antragsteller gerichtet.

Das Gericht hat weder kommentiert noch beanstandet, dass sich die Vertreter der Antragstellerin unsachlich und in diffamierender Art und Weise über meine Person geäußert haben. Möglicherweise hat das Gericht durch seine Art der Verhandlungsführung die Vertreter der Antragstellerin zu diesem unredlichen Verhalten ermutigt.

Dieser Ablauf ist mit meinen Vorstellungen einer rechtsstaatlich einwandfreien Verhandlung an einem Gericht völlig unvereinbar. Bis zum 13.4.2011 hätte ich keinesfalls für möglich gehalten, dass sich derartiges an einem rechtstaatlichen Gericht im 21. Jahrhundert überhaupt zutragen kann.

Die einzige plausible Erklärung für diese Vorgänge ist aus meiner Sicht, dass das Gericht weder an der sachlichen Wahrheitsfindung interessiert war, noch eine gütliche Einigung der Parteien fördern wollte. Stattdessen war das Gericht aus mir unbekannten Gründen offensichtlich stark daran interessiert, dass ich eine Unterlassungserklärung im Sinne des Antrags der Antragsteller unterzeichne.

Mit freundlichem Gruß